

Bundesamt für Justiz
Frau Cornelia Perler
Bundesrain 20
3003 Bern

Meikirch, den 21. September 2015

Mitwirkung des Vereins netzwerk-verdingt

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Finanzierung der Solidaritätsbeiträge zugunsten von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Verein von Direktbetroffenen, welche durch die frühere Gesetzgebung, die vielfältige Willkür und die fast vollständig fehlende Aufsicht um ihre Kindheit betrogen wurden und häufig ein Leben lang beeinträchtigt waren, nehmen wir gern die Möglichkeit wahr, Stellung aus der Sicht von ehemaligen Heim- und Verdingkindern zu beziehen.

Die Vereinsmitglieder hatten Gelegenheit bis zum 12. August 2015 schriftlich zu den Beschlüssen und dem geplanten Bundesgesetz Stellung zu beziehen. Der Vereinsvorstand hat diese interne Mitwirkung in der nachfolgenden Vernehmlassung verarbeitet.

Grundsätzliches

Beim Unterschriftensammeln für die Wiedergutmachungsinitiative stellten wir in vielen Gesprächen fest, dass heute eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung eine angemessene finanzielle Wiedergutmachung sehr begrüsst. Ebenso die umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung dieser Thematik, wie sie dem Gesamtbundesrat als Konzept vorliegt. Hingegen wehrt sich der Verein netzwerk-verdingt entschieden dagegen, dass nur der Bund als alleiniger Verantwortlicher und finanziell für die Verfehlungen und Unterlassungen früherer Instanzen büssen soll. Kantone, Städte, Gemeinden, die Landeskirchen und der Schweizerische Bauernverband mit seinen Mitgliedern sind als damalige Hauptakteure und Profiteure nach wie vor in der Pflicht, ihren Beitrag zu leisten. Es kann nicht sein, dass die ehemaligen Täter ungeschoren davonkommen. Wenn diese aussen vor bleiben, sanktioniert der Bund ungewollt auch deren Fehlverhalten und Vergehen. Dazu kommt, dass gerade die Bauern als schlimmste Ausbeuter und Prügler seit 1917 bis heute Bundessubventionen in riesigem Ausmass erhielten. Das ist eine beschämende, einseitige Protektion und Privilegierung. Allein von 1960 bis Ende 2015 macht dies über 180 Mia Franken Subventionen. Die Leistungen für den Zeitraum 1917 bis 1959 sind noch nicht bekannt. Dass die im November 2011 aufgerechnete Lohnschuld gegenüber einem Verdingkind für 9 Jahre Sklavenarbeit in den 1940er Jahren von Fr. 120'000 nie beglichen wurde, und sich weder der Bauernverband noch die Vertreter der Landeskirchen je für ihr damaliges Fehlverhalten bisher entschuldigten, zeigt das in diesen Kreisen immer noch fehlende Unrechtsbewusstsein. Gravierend bei den Kirchen, die sich damals als moralische Vorbilder präsentierten, aber vor allem durch unterlassene Seelsorge, Gewalt und Diskriminierung glänzten. Armenvögte, Vormünder, Pflegeeltern und Heime haben nicht nur die Kindheit der Zöglinge durch ihr sträfliches Verhalten gründlich vermiest, sondern auch teilweise Geld- und Sachwerte (Sparhefte, Erbschaften, Legate und Immobilien) der Pflegebefohlenen veruntreut. Weil es sich um Mündelgeld handelt, wo der Gesetzgeber eine besondere Sorgfaltspflicht verlangt, ein zivilrechtlich schweres Delikt, das besonders streng hätte geahndet werden müssen. Verantwortlich für die Einhaltung dieser klaren Auflagen waren die Aufsichtsorgane, welche aber weitgehend wegschauten. Weiter ratifizierte der Bundesrat bereits 1941 die Vereinbarung mit der Internationalen Arbeitsorganisation ILO gegen Sklavenarbeit, aber liess es bis 1981 wider besseres Wissen bei Verdingkindern und administrativ Versorgten zu, dass gegen dieses Dokument zehntausendfach verstossen werden konnte! Die Pflegeeltern unterliessen aus Kostengründen mehrheitlich auch dringende medizinische Hilfeleistungen, obwohl auch für solches durchaus Geld vorhanden gewesen wäre und hätte beansprucht werden können. Diverse weitere Vergehen an den Zöglingen zählen nach heutigem Verständnis als Folter. All dies Fakten sind Belege für völlig falsche Denk- und Gesellschaftsmodelle, deren Gift zum Teil bis heute wirkt. Das Fürsorge- und Vormundschaftswesen der damaligen Zeit und der weitgehend fehlende Kinderschutz zeigen sich heute hauptsächlich als staatliche Versäumnisse mit fatalen Folgen.

Definition Betroffenenkreis

... junge Erwachsene... junge bitte streichen, da auch Erwachsene älter als 25 Jahre betroffen sind.

Zahlungsrahmen und Finanzierung

3.1. Zu tiefe Opferzahlen (Erläuternder Bericht, Kap. 1 Ausgangslage)

Die in der Erläuterung zum BG angenommenen heute in der Schweiz noch lebenden Opferzahlen sind reine Spekulation. Man merkt die Absicht und ist verstimmt. Historiker, Soziologen und weitere Wissenschaftler gehen aufgrund ihrer Recherchen von deutlich höheren Zahlen von Berechtigten aus. Da allein die Zahl der heute noch lebenden Verdingkinder 10'000 erreicht. Die offizielle Schweiz müsste aus den Fehleinschätzungen der Bundesrepublik Deutschland die nötigen Schlüsse ziehen. Die allein für die Heimkinder der ehemaligen DDR reservierten 120 Mio Euro erwiesen sich schon sehr bald als um 80 Mio Euro zu gering. Sollte das BG dies eindeutig unpräzisen Angaben als Massstab beibehalten, ist ein Scheitern weiterer Berechnungen vorprogrammiert.

3.2. Zu tiefer Zahlungsrahmen (Bundesbeschluss Art. 1)

Neben den miesen Bildungschancen, welche wiederum die berufliche Karriere der Betroffenen einschränkte, sind die physischen und psychischen Folgen der erlittenen Gewalt und wiederholten Traumatisierung bis heute bei den meisten Opfern massiv. Einige Länder haben deshalb beispielhaft deutlich höhere Wiedergutmachungssummen gesprochen und ausbezahlt. Der schon jetzt viel zu tiefe Ansatz könnte die vorgesehene Summe wegen diverser falscher Aufrechnungen noch einmal deutlich senken und statt einer würdigen finanziellen Abgeltung des erlittenen Unrechts und den daraus entstandenen teilweise gravierenden Folgen zu einer erneuten Beschämung und Diskriminierung der Opfer führen. Ein Betrag unter 60'000 Franken würde von ehemaligen Verdingkindern als eindeutig schäbiges Alibi taxiert. Nur Fr. 20'000 oder 25'000 sogar als erneute Ohrfeige. Eine erneute Sparübung auf dem Buckel der schon mehr als genug Gebeutelten würde als Rückfall in alte Muster bewertet und als erneutes Wegschauen. Da die durchschnittliche jährliche Subventionsleistung pro Schweizer Bauer etwas mehr als Fr. 59'000 beträgt, würde eine einmalige Wiedergutmachung nur mindestens in der gleichen Grössenordnung als Geste einer endlich etwas ausgleichenden Gerechtigkeit wahrgenommen.

3.4. Sozialversicherungsrecht beachten Art. 4 Absatz 5)

Die finanzielle Wiedergutmachung, hier Solidaritätsbeitrag genannt, führt nach der Textvorlage, dass die Leistungen an die Opfer aufgrund steuer-, schuldbetreibungs- oder sozialhilferechtlicher Normen wieder geschmälert werden.

Der letzte Satz von Art. 4. Abs. 5 müsste wie folgt ergänzt werden, um dies zu vermeiden: Der Solidaritätsbeitrag führt nicht zu einer Reduktion sozialhilferechtlicher und sozialhilfeversicherungsrechtlicher Ansprüche.

3.5. Freiwillige Leistungen der Kantone (BG Art. 9 Abs. 2)

Trotz der Gesetzgebung und entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen sprechen die historischen Fakten eindeutig zu Ungunsten der Kantone als Hauptakteure der zwangsweisen Fremdplatzierung. Ihre finanzielle Beteiligung kann wie eingangs erwähnt deshalb nicht eine freiwillige sein. Fürsorge, Kinderschutz und Vormundschaft regelten die Kantone ja auch autonom in eigener Kompetenz. Ihre seinerzeitige Alleinverantwortung muss deshalb zwingend auch als finanziell Mitverantwortliche eindeutig im neuen Gesetz definiert und festgehalten werden.

Die Solidaritätsbeiträge von Dritten (Art. 9 Abs. 2 lit. c) wie Gemeinden, der Landeskirchen, des CH-Bauernverbandes, einzelnen Heimen, Heimorganisationen oder Verbänden aufgrund der erdrückenden Faktenlage als bloss fakultativ einzustufen, wäre fatal. Sie alle waren die primären Nutzniesser und sollen nun mit einem blauen Auge davon kommen. Das würde die Opfer erneut beschämen. Hier braucht es unbedingt eine griffigere, verbindliche Textvorlage, welche diese einseitigen Nutzniesser endlich in die Pflicht nimmt.

4. Archivierung und Akteineinsicht (BG Art. 10-12)

Durch das Auseinanderreissen der Familien, das Platzieren der Geschwister an unterschiedlichen Orten, die mehrfachen Umplatzierungen, das Kontakt- und Besuchsverbot, die Verleumdung der Eltern und die Einschüchterung der Betroffenen wurden mehrfache Hindernisse für die aktuelle Aktensuche geschaffen. Inzwischen haben erfreulicherweise vor allem die Opferhilfestellen Vielen die Suche in diesem Dschungel abgenommen. Dass der Zugang zu den Akten kostenlos erfolgen soll (Art.11) ist zwingend.

Auch die nun festgeschriebene fachgerechte Sicherung, Bewertung, Erschliessung und Aufbewahrung sind zentral. Nicht wenige Betroffene stehen wegen der in der Vergangenheit absichtlich, aus Versehen, aus Platzmangel, nach Ablauf der festgelegten Frist oder anderen Gründen zerstörten Akten vor ungelösten Fragen.

5. Sparguthaben von Betroffenen (BG Art. 13)

Aufgrund des Postulats 15.3202 von Nationalrätin Ursula Schneider Schüttli sollen Archive und Institutionen Betroffene bei der Suche nach möglichen Sparguthaben unterstützen. Diese Abklärungen sollen grundsätzlich unentgeltlich erfolgen.

6. Anlaufstellen (BG Art. 14)

Viele Betroffene berichten, dass ihnen über Jahre hinweg bei der Aktensuche aus teilweise fadenscheinigen Gründen Steine in den Weg gelegt oder ihr Begehren rundweg abgelehnt wurde. Das hier endlich ein konstruktiver Weg festgeschrieben wird, damit ein lange verweigertes Grundrecht wahrgenommen werden kann, ist überfällig.

7. Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit (BG Art. 15)

Wie eingangs erwähnt liegt, liegt ein detailliertes Konzept für dieses unseres Erachtens wichtigen Forschungsprojekts dem runden Tisch und dem Gesamtbundesrat seit Oktober 2013 vor. Es wäre für die Schweiz dazu eine einmalige Chance, da noch kein anderer Staat die umfassende Aufarbeitung dieser Thematik an die Hand genommen hat. Dazu braucht es wie in den Projektunterlagen erwähnt eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit.

Namens des Vorstandes des Vereins netzwerk-verdingt

Der Präsident: Walter Zwahlen